

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, und Wir Otto, sein Sohn, bekennen mit Unseren Erben öffentlich an diesem Briefe, daß wir Unseren lieben Getreuen, den Burgmännern und Bürgern gemeinlichen Unserer Stadt zu Felsberg und Unseren Leuten zu Gensungen, Sundheim, Beuern, Heflar und Melgershausen, die zu Felsberg gehören, haben befohlen und befehlen an diesem Briefe Unser Holz, genannt Hasenwinkel, Beuerholz, Hilgenberg und Gassenstruth, die da antreten an dem Wege von Melgershausen bis an den Weg gegen Milsungen von dem Kessel auf und an das Elfershäuser und Hilgershäuser Holz, und sie sollen die Holze getreulich hegen und sollen es nicht roden noch verkaufen, noch fremden Leuten geben, sondern sie sollen ihre Mark darinnen haben und das gebrauchen zu ihrer Notdurft nach möglichen Dingen, und was Unsere ehegenannten Bürger einträchtiglich über(ein)kommen, um die Holze zu hegen oder zu ihrer Notdurft zu hauen, das sollen Unsere Burgmännern und Landleute ehegenannt gefällig sein und das also halten; auch sollen sie keine Wellen zu Wehren darinnen hauen, noch niemals gestatten zu hauen.

Wo sie das nicht thäten noch hielten, als vorstehet geschrieben, so wollen Wir und mögen Uns des Holzes wieder unterwinden, als vor, ohne Widerrede. Hierum sollen Unsere Bürger und Leute der ehegenannten Dörfer Uns jährlich auf St. Martini-Tag geben 12 Malter Hafer, auch sollen die vom Eppenberge ihre Mark in diesen Holzen behalten, als sie die vorgehabt haben, und sollen es mit allen Stücken halten, als Unsere Burgmännern, Bürger und Leute vorgeannt das halten, und sollen Uns jährlich davor geben, als sie vorhin gethan.

Des zu Urkund geben Wir ihnen diesen Brief, versiegelt mit Unserm Insiigel, nach Christi Geburt dreizehnhundert in dem sechzigsten Jahre, an dem Sonntage Misericordias Domini.“

Diese Urkunde bildet die unerschütterliche rechtliche Grundlage bei der Abweisung der im Laufe der Jahrhunderte vom Fiskus oft wiederholten Versuche, das Beuerholz in seinen Besitz zu bringen. Es ist das Verdienst der Generalkommission zu Kassel, in dem erwähnten Urteil eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Auslegung der landgräflichen Urkunde in juristisch unanfechtbarer Form gegeben zu haben, so daß nummehr für alle Zeiten ein Eingriff in die Rechte der Märkerschaft ausgeschlossen erscheint. Es verlohnt sich der Mühe, auf einige Punkte dieser Urteilsbegründung näher einzugehen.

Der königlich preußische Forstfiskus, der am 23. Februar 1868 auf Ablösung der der Märkerschaft zustehenden Berechtigungen klagte, sah in der landgräflichen Verordnung von 1360 nur die Verleihung von bestimmten Holz-, Hute- und Mastberechtigungen und nahm für sich das alleinige Eigentumsrecht in Anspruch. Das Urteil der Generalkommission weist aber in scharfsinniger Weise nach, daß der Landgraf den vier Gemeinden den Wald als unumjchränktes Eigentum gegeben habe. Es handelt sich bei der Auslegung der Urkunde zunächst und hauptsächlich um das Wort befehlen.

... „Wir haben befohlen und befehlen Unser Holz . . . Unseren lieben Getreuen.“ Im Urteil wird dazu folgende sprachlich unanfechtbare Bemerkung gemacht: der Ausdruck „befehlen“ mit dem nachfolgenden Accusativ der Sache und Dativ der Person bedeutet nach der Sprache der damaligen Zeit — wie Grimms Deutsches Wörterbuch bezeugt — nicht ein Gebieten, sondern ein Übergeben. Der Landgraf hat ihnen also den Besitz des Waldes übergeben, wie auch dadurch bestätigt wird, daß er zum Schluß erklärt, er würde sich, falls die Beliehenen die ihnen auferlegten Bedingungen nicht erfüllen sollten, des Holzes unterwinden; denn „sich der Sache unterwinden“ heißt nach „Sichorns deutschem Privatrecht § 157“ sowie nach „Abrechts Geweren S. 26 und 70“ nichts anderes als die Revindikation und Reaprehension der Sache. — Diese sprachliche Auslegung, namentlich des Wortes befehlen, entscheidet ein für alle Mal die Streitfrage.

Das Urteil begnügt sich aber mit dieser Beweisführung nicht; es findet für die Übertragung des Eigentums noch andere Gründe. Die Urkunde sagt: . . . „sie sollen ihre Mark darinnen haben und das gebrauchen zu ihrer Notdurft nach möglichen Dingen.“ Der Wald soll also eine Mark bilden, die Bürger sollen darin märkerschaftliche Rechte ausüben. Mit dem Begriffe Mark ist aber der Begriff des Eigentums unauflöslich verbunden. Wenn ein Markwald vorhanden ist, so ist dadurch eo ipso das Eigentum der Markgenossen oder Märker erwiesen. Das Urteil stützt sich bei dieser Auslegung auf Maurers Geschichte der Markerverfassung in Deutschland (Erlangen 1856) und auf Kramers Wecklarsche Nebenstunden.

Wenn der Landgraf fortfährt, daß sie sich des Waldes „zu ihrer Notdurft nach möglichen Dingen gebrauchen sollen“, so liegt darin nicht bloß die Einräumung bestimmter Gebrauchs-Rechte — wie der Fiskus annimmt —, sondern es wird ihnen dadurch im Gegenteil aller nur mögliche Gebrauch zugestanden, zwar nur zu ihrer